

Abschaffung des Haftungsprivilegs des Arbeitgebers

Peter Schüpbach, Bern, Marius Zimmermann, Basel*



Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung war die Haftung des Arbeitgebers bisher eingeschränkt. Dieses so genannte Haftungsprivileg ist durch die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) am 1. Januar 2003 abgeschafft worden.

Zusammenfassung

Das so genannte Haftungsprivileg ist durch die Inkraftsetzung des ATSG am 1. Januar 2003 abgeschafft worden. Peter Schüpbach erklärt die rechtlichen Grundlagen, und Marius Zimmermann erläutert die Massnahmen, die ein Treuhänder ergreifen muss. Die Branchenlösung «EKAS» bietet dabei etliche Unterstützung.

Berufsunfall des Arbeitnehmers, Haftung des Arbeitgebers

Damit der Arbeitgeber für einen Schaden haftbar ist, muss eine gesetzliche Bestimmung eine Ersatzpflicht vorsehen. Eine solche gesetzliche Ersatzpflicht besteht namentlich in folgenden Fällen:

- Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR: der Arbeitgeber hat beispielsweise einen Defekt einer Maschine aus Versehen nicht behoben und somit den Unfall verschuldet.
- Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR: ein anderer Arbeitnehmer hat z.B. eine Maschine nicht gewartet oder falsch bedient und somit den Unfall verursacht. Der Arbeitgeber muss für dieses Verhalten des Arbeitnehmers einstehen und haftet für

den Schaden, ausser er könne nachweisen, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

- Haftpflicht des Motorfahrzeughalters nach Art. 58 des Strassenverkehrsgesetzes: sie setzt kein Verschulden des Arbeitgebers voraus. Der blosser Betrieb des Motorfahrzeuges, dessen Halter der Arbeitgeber ist, bewirkt dessen Haftung, wenn ein Arbeitnehmer damit verunfallt.

Die Haftung des Arbeitgebers war jedoch bisher im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung eingeschränkt. Der Arbeitgeber haftete bei Berufsunfällen nur, wenn er den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hatte (bisheriger Art. 44 Abs. 2 UVG). Nur unter diesen Voraussetzungen konnte sowohl der Arbeitnehmer als auch der Unfallversicherer, soweit er dem Arbeitnehmer Leistungen erbracht hatte, auf den Arbeitgeber Rückgriff nehmen. Auch andere Arbeitnehmer sowie Familienangehörige des Arbeitgebers hafteten dem verunfallten Arbeitnehmer gegenüber nur, wenn sie den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hatten.

Nur noch Regressprivileg

Mit der Inkraftsetzung des ATSG ist insbesondere Art. 44 UVG aufgehoben worden. Damit wird die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer nicht mehr beschränkt, das Haftungsprivileg ist weggefallen. Gleich bleibt hingegen, dass der Unfall-

versicherer von Gesetzes wegen im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Rechtsstellung des verunfallten Arbeitnehmers eintritt, die Haftpflichtansprüche des Arbeitnehmers also auf den Unfallversicherer übergehen (Art. 72 ATSG). Somit kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nur für jenen Schaden Ersatz verlangen, der vom Unfallversicherer nicht gedeckt ist. Für diesen Teil besteht jedoch kein Haftungsprivileg mehr, das heisst, der Arbeitgeber haftet dafür nicht nur, wenn er den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, sondern auch bei leichter Fahrlässigkeit. Dies hat insbesondere dort seine Bedeutung, wo der Haftpflichtanspruch weit höher ist als die Leistungen des Unfallversicherers.

Der Unfallversicherer hingegen kann wie bisher nur auf den Arbeitgeber Rückgriff nehmen, wenn dieser den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat (Regressprivileg). Die gleichen Einschränkungen wie für den Arbeitgeber gelten für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen andere Arbeitnehmer oder Familienangehörige des Arbeitgebers (Art. 75 Abs. 2 ATSG).

Weitere Informationen zur Haftung des Arbeitgebers und zur Arbeitssicherheit finden Sie im «Handbuch des Arbeitgebers» in den Kapiteln III-1 und III-11.

Auswirkungen der Änderungen

Grundsätzlich werden die Haftpflichtansprüche gegenüber dem Unfallversicherer gestellt. Problematisch kann es werden, wenn sich wegen unterschiedlichen Gründen Unterdeckungen ergeben können. So zahlt die Unfallversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit Tagelöhner in der Höhe von 80% des versicherten Verdienstes. Im Zusammenhang mit einer Invalidenversicherung werden 90% des versicherten Lohnes ersetzt. Die verbleibenden 10% bis 20% des Erwerbsausfalls kann der Arbeitnehmer vom haftpflichtigen Arbeitgeber verlangen.

Der Haftpflichtanspruch kann weit höher ausfallen, wenn z. B. das Einkommen des Arbeitnehmers das Maximum des nach dem UVG versicherten Gehaltes (momentan CHF 106 800) übersteigt. Ebenfalls vorstellbar sind Haftungsansprüche auf zukünftig zu erwartende Einkommen. Dies könnte bei einem Teilzeit arbeitenden Studenten denkbar sein oder bei einem Todesfall (in diesem Fall Ansprüche der Hinterbliebenen).

Denkbar sind auch Ansprüche für Leiden des Unfallopfers infolge einer dauernden Invalidität. Gegenüber dem Haftpflichtigen steht dem Opfer ein Anspruch auf Genugtuung (Schmerzensgeld) zu, wenn die Tragweite der Verletzung es rechtfertigt (Art. 47 OR). Zwar richtet die Unfallversicherung eine Integritätsentschädigung aus, aber der Genugtuungsanspruch ist vielfach höher. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Opfer einen dauernden körperlichen Schaden davon getragen hat oder dauernd unter Schmerzen leidet. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen Schadenersatz in der Höhe der Differenz des Genugtuungsanspruchs und der Integritätsentschädigung verlangen.

Bei Treuhändern und anderen Dienstleistungsunternehmen dürfte das höchste Unfallrisiko im Fahrzeug zu verzeichnen sein. Hier muss beachtet werden, dass die Motorhaftpflichtversicherung nicht zuständig ist für Verletzungen des Fahrzeugführers des gelenkten Fahrzeugs.

Wie kann sich der Arbeitgeber vorsehen?

Vorweg sei erwähnt, dass ein kompletter Schutz wohl kaum denkbar ist. Aber immerhin gibt es einige Massnahmen, welche dem Arbeitgeber eine gute Sicherheit gewährleisten:

- Überprüfung des Deckungsumfangs der Unfallversicherung, der Krankentaggeldversicherung sowie der betrieblichen Vorsorge.
- Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, welche obgenannte Fälle in genügendem Umfang abdeckt.
- Überprüfung der Versicherungsbedingungen bei den Fahrzeugversicherungen.
- Umsetzung sämtlicher vorbeugender Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer (bauliche Massnahmen, laufende Wartung von Maschinen, Anlagen und Fahrzeuge, Einsatz von ergonomischem Büromobiliar usw.).
- Anschluss bei einer Branchenlösung im Bereich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (EKAS). Ohne umgesetzte Branchenlösung wird es im Schadenfall schwierig sein nachzuweisen, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten wurden.

Der Schweizerische Treuhänder-Verband bietet seit Inkrafttreten der Richtlinie Nr. 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

eine eigene Branchenlösung für ihre Mitglieder an. Diese Lösung eignet sich für sämtliche Bürobetriebe (Treuhandbüros, Anwaltskanzleien, Immobilienverwaltungen, Vermögensverwalter, Banken, Versicherungen, Sekretariatsbüros, Finanz- und Unternehmensberater usw.). Die Geschäftsstelle Kommission für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit des STV wird geleitet durch Herrn Xaver Allgäuer.

Sämtlichen Bürobetrieben (Treuhandfirmen, Beratungsunternehmen, Anwaltskanzleien, allgemeinen Bürobetrieben), welche mehr als vier Mitarbeiter beschäftigen und/oder mit einem Prämiensatz (UVG) von mehr als 0,5%, wird geraten, sich sofort der EKAS-

Branchenlösung des STV anzuschliessen. Weitere Informationen können Sie auf der Homepage www.stv-usf.ch (Dienstleistungen – EKAS) ersehen. Eine Broschüre mit Anmeldeformular kann beim Zentralsekretariat (Frau Zurbrügg) über die E-Mail-Adresse: info@stv-usf.ch oder unter der Telefonnummer 031/382 10 85 verlangt werden. ■

*Peter Schüpbach, lic. iur., CENTRE PATRONAL, Bern,
E-Mail: cpbern@centrepatronal.ch, www.centrepatronal.ch;
weitere Informationen zur Haftung des Arbeitgebers und zur Arbeitssicherheit finden Sie im «Handbuch des Arbeitgebers» in den Kapiteln III-1 und III-11.
Marius Zimmermann, MBA IMD, Betriebsökonom FH, Mitinhaber der artax Fide Consult AG, Mitglied des Geschäftsausschusses STV, Mitglied des EKAS-Ausschusses STV, Basel